

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)



1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2018/5N1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43 586

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgut-änderungsverordnung vom 12.12.1989 (BGBl. I, S. 2179).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).

### 2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.  
Postfach 11 60  
4540 Lengerich

### 3. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier, mehrlagig, wasserdicht

### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 82/10344 vom 14.01.1983 der Bayer AG, Zentralbereich Ingenieur-Verwaltung, Packmittelprüfung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen -





9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2018/5N1 vom 24.10.1983 der Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. April 1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler